

# I. ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

## 1.0 Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

- A Art der baulichen Nutzung  
B Zahl der Vollgeschosse  
C Grundflächenzahl GRZ  
D Geschossflächenzahl GFZ  
E Dachform  
F Bauweise

## 2.0 Abgrenzung nach § 9 Abs. 7 BauGB



Geltungsbereich nach § 9 Abs. 7 BauGB

## 3.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

## 4.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)

Bereich	Anzahl der Vollgeschosse	GRZ § 19 BauNVO	GFZ § 20 BauNVO
1	III	0,4	(0,7)
2	II	0,35	(0,5)
3	II	0,4	(0,5)
4	II	0,4	(0,7)

## 5.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

O

offene Bauweise



Einzelhaus



Reihenhaus/ -häuser



Doppelhaus

(Doppelhaushälften sind Wohnhäuser mit einer bzw. max. zwei Wohneinheit(en) je Doppelhaushälfte.  
Die Doppelhäuser bestehen dabei aus zwei einseitig an der Grundstücksgrenze aneinander  
gebauten Häusern)



Mehrfamilienhaus

Dachform:

FD / SD / WD  
ZD / PD / VPD

FD = Flachdach  
SD = Satteldach  
WD = Walmdach

ZD = Zeltdach  
PD = Pultdach  
VPD = Versetztes Pultdach

Dachneigung (vgl. Nutzungsschablonen Bereich 1 bis 4)



Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

**6.0 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen  
des öfftl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**



Flächen für Gemeinbedarf

**7.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**



Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Öffentliche Parkfläche



Mischverkehrsfläche - verkehrsberuhigter Ausbau



Geplanter Geh- und Radweg



Geplanter Anwandweg



Straßenbegrenzungslinie



Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt



Zufahrtsbereich verpflichtend



Stellplätze



Bushaltestelle

**7.0 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**



Private Grünflächen / Nutzgarten



Öffentliche Grünfläche



Ausgleichsfläche

**8.0 Planungen, Naturschutzregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und  
zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 , 25 und Abs. 6 BauGB)**



Umgrenzung von öffentlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen von Heckenelementen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)



Erhaltungsgebot von Einzelbäumen oder Gruppen (Hochstämme)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)



Lesesteinhaufen



Geländemulde



Geplanter Entwässerungsgraben / -mulde



Abgrenzung Pufferzone nach Flächennutzungsplan

## 9.0 Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen

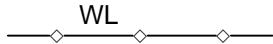


Elektrizität (Trafostation)

## 10.0 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Abwasserdruckleitung



Wasserleitung unterirdisch - bestehend

## 11.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

entfällt

## 12.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Vorhandene Haupt- und Nebengebäude



Mögliche Modellstellungen für Häuser innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.



Mögliche Modellstellungen der Garagen/Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.  
Fakultativ können auch Stellplätze errichtet werden.



Parzellennummer mit Grundstücksfläche

1148 m<sup>2</sup>

Flurstücksnummer

◦

Grenzsteine



Höhenschichtlinien (Meterlinien)



Vorhandene Flurgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



Bemaßung



Sichtdreieck



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Festsetzung für passive Schallschutzmaßnahmen



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

## II PRÄAMBEL

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich der Sainershäuser Straße" Stadt Haßfurt, Gemarkung Haßfurt erfolgt auf der Grundlage

- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) , zuletzt geändert durch den Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)
- Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 150)

## III TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1.0 Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

### 2.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 BauNVO ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt.

### 3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)

#### 3.1 Anzahl der Vollgeschosse

##### Bereich ①

max. 3 Vollgeschosse III      Grundsätzlich sind max. 3 Vollgeschosse zulässig.  
Diese bestehen aus:

Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss  
Zulässig sind dabei:  
FD            0° - 3°      (Gefälle zur Entwässerung)

max. 3 Gebäude mit je 6 Wohneinheiten

##### Bereich ② und ④

max. 2 Vollgeschosse II      Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.  
Diese bestehen aus:

Erdgeschoss und 1. Obergeschoss / Dachgeschoss  
Zulässig sind dabei:  
SD/WD/ZD 15° - 25° , bei DG als Vollgeschoss 38°- 45°  
PD            10° - 15°  
VPD           15° - 25°  
FD            0   - 3°      (Gefälle zur Entwässerung)

**Bereich ②** - max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus

**Bereich ④** - max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte

##### Bereich ③

max. 2 Vollgeschosse II      Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.  
Diese bestehen aus:

Erdgeschoss und 1. Obergeschoss  
Zulässig sind dabei:  
FD            0   - 3°      (Gefälle zur Entwässerung)

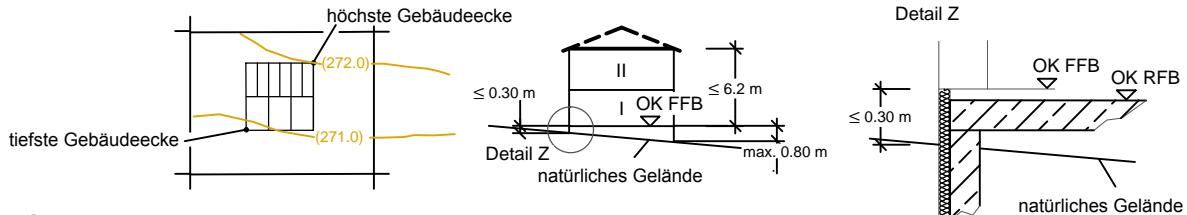
max. 6 Wohneinheiten je Bauparzelle

### 3.2 Höhenfestsetzungen (§ 18 BauNVO)

OK Fußboden im Erdgeschoss (OK FFB) bergseits max. 30 cm über dem natürlichen Gelände, OK Fußboden im Erdgeschoss (OK FFB) talseits max. 80 cm über dem natürlichen Gelände, jeweils gemessen an der höchst- bzw. tiefstgelegenen Gebäudeecke.

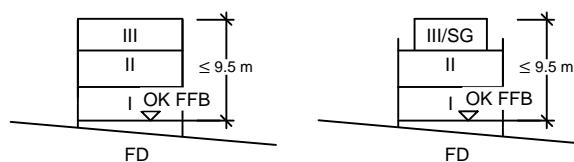
Die max. zulässige Traufhöhe der einzelnen Bereiche werden in den nachfolgenden Systemschnitten festgelegt.

(Die Traufe bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (z.B. OK Dachziegelleindeckung))



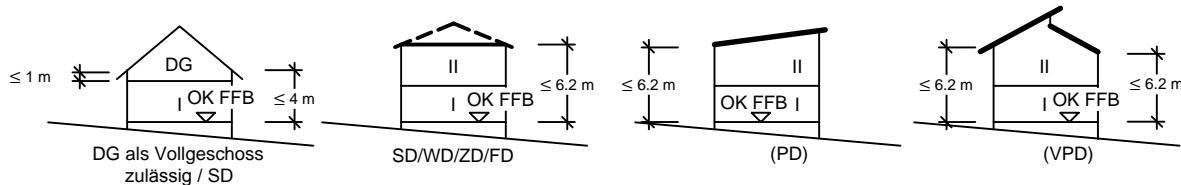
#### Bereich ① (Mehrfamilienhäuser)

Im Bereich ① sind grundsätzlich bis zu drei Vollgeschosse zulässig (wobei das dritte Geschoss auch als Staffelgeschoss (SG) erstellt werden kann).



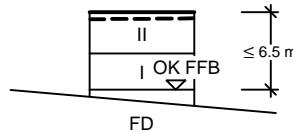
#### Bereich ② und ④ (Einzelhäuser, Doppelhaushälften)

Im Bereich ② und ④ sind grundsätzlich bis zu zwei Vollgeschosse zulässig.



#### Bereich ③ (Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser)

Im Bereich ③ sind grundsätzlich bis zu zwei Vollgeschosse zulässig



Ab einem an der südlichen Gebäudekante vorhandenen Höhenunterschied des natürlichen Geländes von  $\geq 1,0$  m zur nördlichen Gebäudeecke, muss eine kaskadenförmige Anordnung der Reihenhausbebauung erfolgen. Der Versatz ist dabei so zu wählen, dass die hangabwärtsliegende Oberkante Erdgeschoss (OK FFB) am Versatz max. 30 cm über dem hier anstehenden natürlichen Gelände liegt.

### 4.0 Bauweise / Grundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Planteil ist die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt.

Eine Doppelhausbebauung ist nur auf den Parzellen 5a, 5b, 6a, 6b, 7a und 7b vorgesehen.

### 5.0 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

### 6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO sind allgemein nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Geschlossene und offene Garagen haben zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten.

## 7.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

### 7.1 Doppelhaushälften

Doppelhaushälften müssen baulich und gestalterisch eine Einheit bilden

### 7.2 Dacheindeckung

Bei der Eindeckung der Dächer sind ausschließlich unglasierte, nicht glänzende Dacheindeckungen in einheitlich roten oder einheitlich grauen Ziegeln oder gleichfarbigen Dachsteinen sowie extensiv begrünte Dächer zulässig. Bei direkt aneinander grenzenden Dachflächen ist einheitliches Material zu verwenden. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf den Dachflächen als eingebundene Anlagen (Indach- und Aufdachmodule bis zu einer Höhe von 15 cm parallel zur Dachfläche), nicht jedoch in Ständerbauweise zulässig und werden ausdrücklich empfohlen.

Eine Ständerbauweise auf Flachdächern ist zulässig. Die aufgeständerten Module dürfen jedoch die Höhe des Flachdachs um max. 60 cm überschreiten.

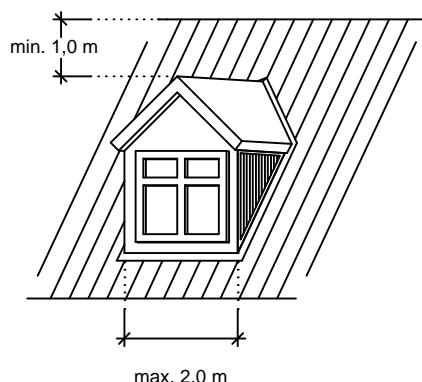


Flachdächer sind als begrünte Flächen auszubilden und so zu bepflanzen, dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist, die auf Dauer erhalten werden muss. Ein wasserspeichernder Systemaufbau wird empfohlen.

### 7.3 Dachaufbauten

Dacheinschnitte, Dachgauben, Zwerchgiebel

Nachfolgende Regelungen gelten für jedes eigenständige Dach eines Gebäudes sowie für den Raum über Garagen. Zwerchgiebel mit einer Mindestbreite von 2,0 m sind zulässig. Auf Gebäuden mit Satteldach sind bei einer Dachneigung ab 38° Grad Dachgauben zulässig. Dachgauben und Zwerchgiebel sind in einheitlicher Bauart auszuführen. Dies gilt auch für zusammengebaute Doppel- oder Reihenhäuser. Sie dürfen zusammen eine Gesamtbreite von einem Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachgauben vom Giebelortgang muss mindestens ein Fünftel der Firstlänge betragen. Die Einzelbreite der Dachgauben darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Brüstung muss in der Dachfläche, der höchste Punkt, an dem die Dachgaube in die Dachhaut des Hauptdaches übergeht, hat senkrecht betrachtet, mindestens 1,0 m unter dem First zu liegen, siehe Beispiel. Dachgauben sind mit stehenden Fensterformaten zu versehen und dürfen horizontal betrachtet nicht auf gleicher Höhe mit Kaminen errichtet werden. Für die Berechnungen sind die Außenmaße heranzuziehen.

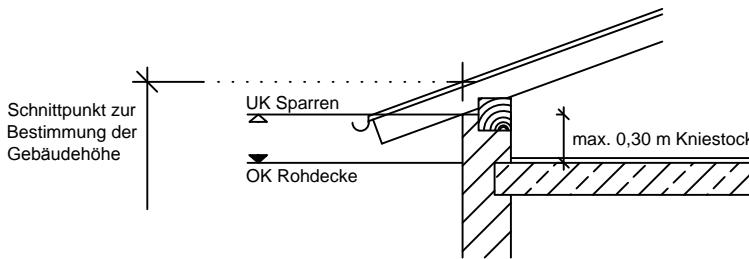


## 7.4 Dachaufbauten - Außenantennenanlagen

Außenantennen sind zulässig, wenn der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne keine gleichwertigen Empfangsmöglichkeiten bietet. Wenn Sammelantennen diese technischen Voraussetzungen erfüllen, sind Einzelantennen nicht zulässig, d. h. je Gebäude ist dann nur eine Außenantenne zulässig.

## 7.5 Kniestock

Ein konstruktives Widerlager (Kniestock) bis zu einer Höhe von max. 0,30 m ist zulässig. Als Kniestockshöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Rohdecke des Dachgeschosses und der Unterkante Dachsparren, gemessen an der Außenkante der Umfassungswände, siehe Skizze.



Erfolgt ein Ausbau des Daches als Vollgeschoss (SD 38° - 45°), darf die Höhe des Kniestockes 1,0 m betragen.

## 7.6 Fassade / Dachformen

Die Fassaden sind als ortsübliche Putzflächen, in Naturstein, in Klinker oder als Holzverschalung auszuführen. Sichtbetonflächen und Metallverkleidungen sind in Teilbereichen zulässig. Kunststoffverkleidungen der Fassade, Fliesen und grelle Farbgebungen sind unzulässig.

Doppel-, Reihen- und Kettenhäuser sind einheitlich zu gliedern und in Gestaltung, Material, Dacheindeckung und -neigung aufeinander abzustimmen. Werden die Gebäude abschnittsweise errichtet, so dient das ersterrichtete, erstgenehmigte bzw. zuerst freigestellte als Orientierung für die Gestaltung des nachfolgenden.

Balkone sind zulässig. Sie dürfen max. 1,5 m über die Außenwand hervortreten. Dies gilt nicht für Balkone mit Unterbau (z. B. auf Erker, Stützen). Als Material für Balkonbrüstungen und sonstige Geländer ist Holz, Stahl oder Glas zulässig.

## 7.7 Garagen

Überdachte Stellplätze können als geschlossene Garagen oder offene Garagen (Carports) ausgeführt werden.

Geschlossene Garagen sind dem Hauptgebäude in Material, Farbe, Gestaltung, Dachform und Dachneigung anzugeleichen oder als begrüntes Pult- oder Flachdach auszuführen.

Gemeinschaftsgaragen, -carports und -stellplätze sind einheitlich zu gestalten.

Bei begrünten Hauptgebäuden sind die Garagen ebenfalls zu begrünen. Abweichend von oben stehenden besonderen Vorschriften sind begrünte Flachdächer zulässig.

Carports in Skelett-Bauweise sind zulässig.

Für die Bestückung mit Solaranlagen gilt 7.2.

## 8.0 Grünordnerische Maßnahmen und Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 15, 20 und 25 BauGB)

- 8.1 Das in der Zeichenerklärung angegebene Einzelpflanzgebot gilt als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich. Die Bäume sind entsprechend der Gehölzliste unter Punkt 8.8 zu pflanzen.
- 8.2 Gartenanlagen sind möglichst mit heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Pro Grundstück ist mindestens ein großkroniger Laubbaum und drei Sträucher entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Alternativ können zwei Obstbäume (Hochstamm) anstatt eines Laubbaumes gepflanzt werden.

- 8.3** Auf dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächenpflanzgebot sind durchgehend auf die gesamte Länge Bäume und Sträucher entsprechend der Gehölzliste unter Punkt 8.8 zu pflanzen. Je angefangene 15 m zu bepflanzende Fläche ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Strauchpflanzung hat mind. 3-reihig mit Sträuchern und Heistern der Gehölzliste zu erfolgen. Der Anteil an Heistern hat mindestens 5% zu betragen.
- 8.4** Die Pflanzung der Gehölze, auf den im privaten Pflanzgebot festgelegten Flächen hat in der auf die Fertigstellung des Rohbaus folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- 8.5** Die öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind in der Pflanzperiode anschließend an die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen plangemäß, vollständig und fachgerecht in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Haßberge durchzuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs (insbesondere Obstbäume mittels Schnittmaßnahmen) zu fördern und zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Zum Schutz der Gehölze innerhalb des Baugebietes können diese Pflanzungen mit einer Verzögerung von 4 Jahren nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 8.6** Mindestabstand zu Ver- und Entsorgungsleitungen  
Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m Entfernung zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten.
- 8.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**8.7.1 Ausgleichsfläche A1: Übergangsbereich Wohngebiet zur freien Landschaft**

- Fortführung des Trenngrüngürtels zwischen Haßfurt und Wülfingen
- Anlage Pflege und Erhalt von Obstbäumen
- Anlage Pflege und Erhalt von Heckenzügen
- Anlage Pflege und Erhalt einer extensiv genutzten, artenreichen, Wiese

**8.7.2 Externe Ausgleichsglächen**

**Ausgleichsfläche A2: Fl.-Nr. 766 Gemarkung Wülfingen**

(siehe Skizze oberer linker Planrand)

- Anlage Pflege und Erhalt von Heckenzügen
- Anlage Pflege und Erhalt von Obstbäumen (Mostbirnen) innerhalb der Hecke
- Anlage Pflege und Erhalt von Wildobstbäumen auf der Freifläche
- Anlage Pflege und Erhalt einer extensiv genutzten, artenreichen Wiese
- Anlage von flachen Mulden im Bereich des Baches
- Anlage von Lesestein und Totholzhaufen an der Hecke

**8.8 Gehölzliste**

Die angegebenen Qualitäten sind Mindestanforderungen.

Bäume Qualität: H., 3xv, StU 14-16 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus communis	Kulturbirne
Sorbus aria	echte Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

## Klimaangepasste Gehölze

Empfehlungen der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz

<i>Alnus spaethii</i>	Purpurerle
<i>Crataegus crus-galli</i>	
"Splendens"	Hahndorn
<i>Crataegus lavallei "Carrierei"</i>	Apfeldorn
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Gleditsia triacanthos "Skyline"</i>	Gleditschie
<i>Malus trilobata</i>	Zierapfel
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus padus "Schloß Tiefurt"</i>	Traubenkirsche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Sorbus intermedia</i>	echte Mehlbeere

Obstbäume: Qualität: H., 2xv, StU 8-10 cm,  
Stammhöhe 180 cm

Arten lokal bewährter Sorten von:

Apfel  
Birne  
Kirsche  
Speierling  
Walnuss  
Zwetschge

Heister Qualität: I.Hei, 1xv, 100-125 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Sträucher Qualität: v.Str. 60-100 cm

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Rainweide, Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Kriech-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa glauca</i>	Blaublättrige Rose
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Gewöhnlicher Kreuzdorn
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus frulicosus</i>	Echte Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	wolliger Schneeball

### **8.9 Empfohlene Pflanzen zur Auswahl an Haus und Garten**

Fassadenbegrünung:

Wein, Wilder Wein, Efeu, italienische Waldrebe, Knöterich, Clematis, Geißschlinge, Kletterrose, Spalierobst

Empfohlene Arten für **Schnitthecken**

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus belulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Rainweide, Liguster

## **9.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **9.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- V1: Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Planungsgebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.
- V2: Schonung der randlichen Hecken- und Gehölzbestände; unvermeidbare Rodungs- und Fällarbeiten erfolgen nur außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.
- V3: Bodenbewegungen im Bereich der Streuobstwiese (saP Nr. 6.2) und der randlichen Straßenböschung in der Sommeraktivitätszeit der Zauneidechsen vom 01.04. - 30.08.

### **9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, „CEF-Maßnahmen“)**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

## **10.0 Bebaute und befestigte Flächen, Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Gestaltung der bebauten und befestigten Flächen (Versiegelung).

Niederschlagswasser ist soweit als möglich auf dem Grundstück zurück zu halten. Um dieses Ziel zu fördern, sind für die Befestigung von Freiflächen (z.B. Zufahrten) nur wasserdurchlässige Befestigungen wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Kies- oder Schotterfläche, Schotterrasen oder Rasengittersteine sowie Versickerung begünstigende Bodenbeläge wie z.B. Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite zulässig. Auf diesen Flächen nicht zulässig sind wasserundurchlässige Befestigungen wie z.B. Asphalt, Beton oder befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster unter 10 mm Fugenbreite. Abweichend davon sind wasserundurchlässige Befestigungen außer Asphalt und Beton zulässig, wenn das Wasser dieser Flächen auf dem Grundstück ordnungsgemäß versickert, z. B. durch entsprechendes Gefälle.

## **11.0 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 Abs. 1 Ziffer 4 BayBO)**

Einfriedungen sind zulässig. Sie sind dem Geländeverlauf anzupassen und zu hinterpflanzen. Für die Bepflanzung ist Ziffer 8.0 zu beachten. Bezugspunkt für die nachfolgenden Höhenangaben ist das vorhandene natürliche Gelände, soweit nichts anderes angegeben ist.

An öffentlichen Verkehrsflächen angrenzende Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig, soweit dadurch keine Sichtbehinderung für den Fahrverkehr entsteht. Mauern und Mauerscheiben dürfen dabei max. eine Höhe von 1,0 m haben.

Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Mauern und Mauerscheiben dürfen dabei max. eine Höhe von 1,0 m haben.

Im Terrassenbereich von Reihen- und Doppelhäusern sind bis 2,0 m über OK Fertigfußboden des Erdgeschosses hohe Sichtschutzelemente zulässig.

Im Bereich der Sichtdreiecke darf die Höhe der Einfriedung max. 1,0 m betragen.

## **12.0 Bewegliche Abfallbehälter (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)**

Bewegliche Abfallbehälter (z. B. Mülltonnen) sind in Garagen, Nebengebäuden oder anderen geschlossenen Nebenanlagen abzustellen. Dies gilt nicht, wenn diese Abfallbehälter vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind (z. B. aufgrund Bepflanzung).

## **13.0 Geländegestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)**

Höhenunterschiede auf und zwischen den Baugrundstücken sind auf dem Baugrundstück durch Böschungen auszugleichen. Auf den unbebauten Baugrundstücksflächen sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. Für den Bereich ③ ist eine Höhe von 1,0 m zulässig.



## maßgeblicher Außenlärmpegel

Nachtzeit

Fassadenpegel 1.0G

Lageplanskizze 2



## maßgeblicher Außenlärmpegel

Nachtzeit

Fassadenpegel 2.0G

Lageplanskizze 3





**Beurteilungspegel  
Nachtzeit  
Fassadenpegel 2.0G**

**Lageplanskizze 6**



**15.3 Nachweis**

Mit dem Bauantrag ist eine Bestätigung über die Einhaltung der erforderlichen Schalldämm- Maße vorzulegen.

**IV HINWEISE**

**1.0 Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG)**

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Haßberge oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloss Seehof anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

**2.0 Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)**

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes dargelegt.

**3.0 Speichern von Regenwasser**

Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen werden empfohlen.

**4.0 Landwirtschaftliche Nutzung**

Die nordwestlich und nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist u. a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftseigenem Dünger, Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen.

**5.0 Stützbauwerke**

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Stützkeile für die Randbefestigung) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m sowie Straßenlampensockel einschließlich der Maste erforderlich!

## V VERFAHRENSVERMERKE

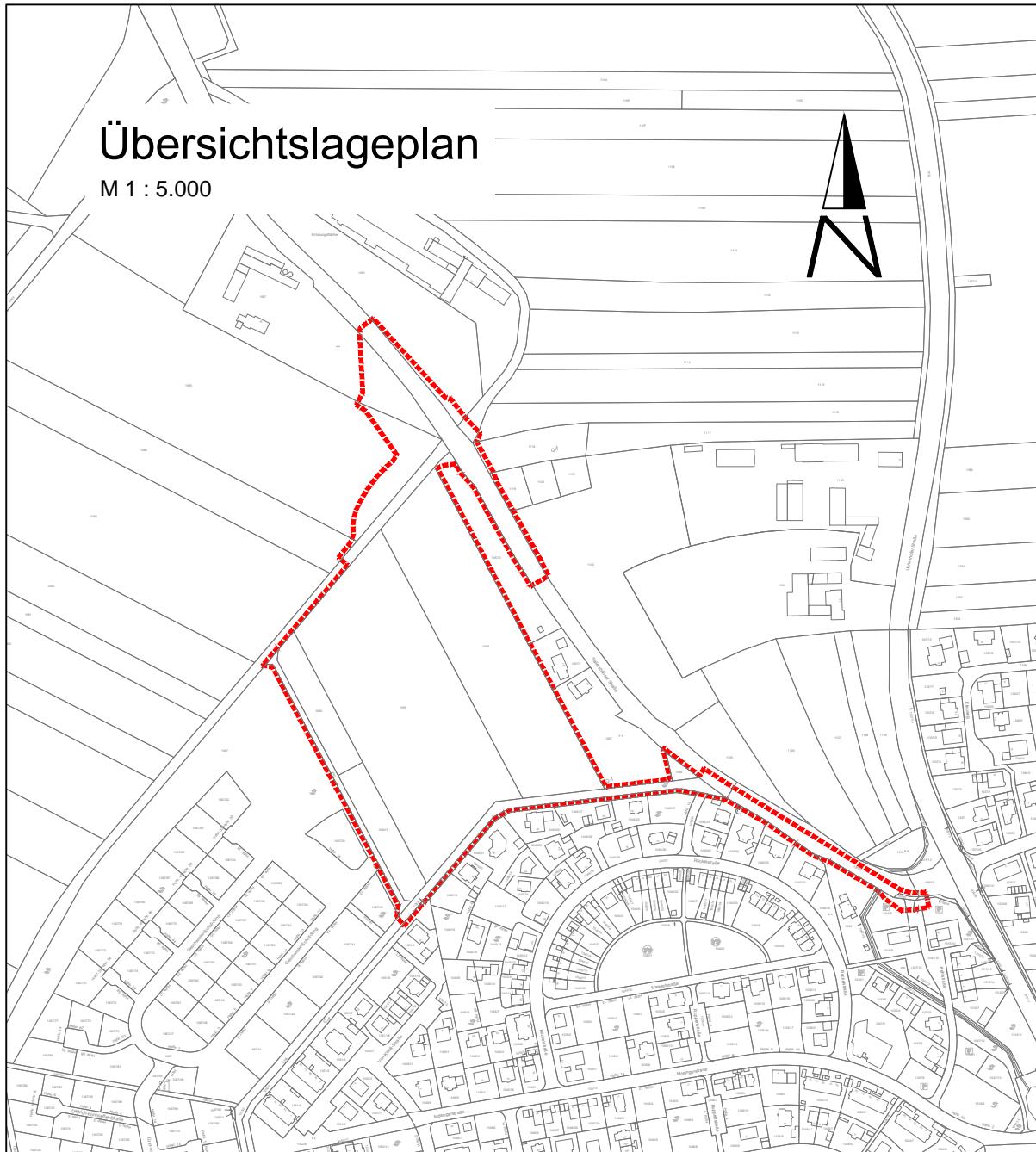
- 1.0 Der Stadtrat hat am 29.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich der Sainershäuser Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- 2.0 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- 3.0 Die vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- 4.0 Der Stadtrat hat am ..... die Billigung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils in der Fassung vom ..... beschlossen.
- 5.0 Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung jeweils in der Fassung vom ..... wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am .....
- 6.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung jeweils in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- 7.0 Die Stadt Haßfurt hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit dem Planentwurf und der Begründung jeweils in der Fassung vom ..... sowie dem Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen. Durch einen Formfehler bei der Fristberechnung musste die öffentliche Auslegung nochmals durchgeführt werden.
- 8.0 Der Bebauungsplan mit Begründung jeweils in der Fassung vom ..... sowie der Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung jeweils in der Fassung vom ..... wurde erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- 9.0 Am ..... hat der Stadtrat den Bebauungsplan und der Begründung jeweils in der Fassung vom ..... sowie dem Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- 10.0 Die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am ..... ausgefertigt. Der Satzungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und wird seitdem zu den allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Haßfurt, den .....  
Stadt Haßfurt

Werner  
Erster Bürgermeister  
(Siegel)

# Übersichtslageplan

M 1 : 5.000



1.							
Nr.	Änderungen	geä. am	Name	gepr. am			
Vorhaben: Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung		Anlage: Begründung vom 16.05.2017					
<b>Stadt Haßfurt</b> "Westlich der SAILERSHAUSER Straße"		<b>VORPLANUNG</b>					
Landkreis: Haßberge		Plan-Nr.: -	Projekt-Nr.: 0158				
Maßstab: <b>1 : 1000</b>	<b>Bebauungsplan</b> Allgemeines Wohngebiet	Datum	Name				
		entw.:	Mai 2016				
		gez.:	Mai 2016				
		gepr.:	Mai 2016				
Vorhabensträger:		Entwurfsverfasser:					
		<b>INGENIEURBÜRO</b> <b>ALKA</b> Großer Anger 34, 97437 Haßfurt Tel.: 09521/9462-0 - Fax-22 E-mail: info@ib-alka.de					
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift				